



Teilnahmekriterien für die Einführung von E-Voting

Massgeblich für die Ausgestaltung der Teilnahmekriterien sind die gesetzlichen Grundlagen aus dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; [BR 150.100](#)) und aus der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR; [BR 150.200](#)).

1. Allgemeines

Die Gemeinde entscheidet autonom, ob sie integrales E-Voting (für alle Urnengänge auf allen Ebenen), selektives E-Voting (ohne kommunale Wahlen) oder teilweises E-Voting (ohne kommunalen Wahlen und Abstimmungen) anbieten möchte.

Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe i.d.R. an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal zwei zusätzlichen Terminen möglich, welche von der Standeskanzlei bestimmt und jeweils im März des Vorjahres bekannt gegeben werden. Bei selektivem und teilweisem E-Voting dürfen kommunale Urnengänge nicht gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Urnengängen durchgeführt werden.

2. Anmeldeverfahren

a. Anmeldeverfahren für Stimmberechtigte

Für die Anmeldung der Stimmberechtigten zur Nutzung von E-Voting kann die Gemeinde das vom Kanton auf www.gr.ch zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden. Die Prüfung und Behandlung mit der Kennzeichnung der Einträge im Stimmregister wie auch die Bestätigung gegenüber dem Stimmberechtigten mittels Brief ist Sache der Gemeinde. Dafür werden ggf. Anpassungen in den jeweilig eingesetzten Einwohnerkontrollsystemen fällig.

b. Anmeldeverfahren für Kandidierende bei Majorzwahlen an der Urne

Entscheidet sich die Gemeinde mit Urnenabstimmung für die Option "integrales E-Voting" und damit für die elektronische Stimmabgabe auch bei kommunalen Wahlen, so gilt ab dem 1. Januar 2024 bei Majorzwahlen ein Anmeldeverfahren für Kandidierende gemäss Art. 19b ff. GPR:

Von der Gemeinde ist bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren; Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag bei der Gemeinde eintreffen.

3. Aufgaben der Gemeinde bei Urnengängen mit E-Voting

a. Vorbereitung

Acht Wochen vor Abstimmungstermin liefert die Gemeinde die Daten der für E-Voting angemeldeten Stimmberechtigten auf elektronischem Weg gemäss [eCH-0045 Datenstandard](#) ein. Erstellung, Druck, Verpackung und Versand der Stimmrechtsausweise erfolgt i.A. des Kantons bei einer von ihm beauftragten Druckerei.

Gemeinden mit integralem E-Voting erfassen ausserdem die Angaben zu allfälligen kommunalen Vorlagen im vom Kanton zur Verfügung gestellten Ergebnisermittlungssystem VeWork. Mit der elektronischen Einlieferung der Vorlagen, besteht auch die Möglichkeit für Nutzung der VoteInfo-App des Bundes ([VoteInfo - Offizielle Abstimmungs-Informationen \(admin.ch\)](#)).

b. Durchführung

Während den Öffnungszeiten der elektronischen Urne figuriert die Gemeinde als Supportstelle für die Stimmberechtigten; der Kanton als Supportstelle für die Gemeinden.

c. Auswertung

Für eidgenössische und kantonale Vorlagen führen die Gemeinden die Resultate aus dem E-Voting-System mit den Resultaten aus Stimmabgabe per Brief und an der Urne im vom Kanton zur Verfügung gestellten Ergebnisermittlungssystem VeWork zusammen. Darüber melden die Gemeinden das konsolidierte Ergebnis der Standeskanzlei.

Stand September 23